

# **S A T Z U N G**

## **ZUR REGELUNG DES WOCHENMARKTES (WOCHENMARKTSATZUNG) vom 22. April 2008**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Gbl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 67 ff der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S.871) mit nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 22. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Markttag**

- (1) Die Gemeinde betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Samstag statt.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird vom Bürgermeisteramt in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, wann der Markt stattfindet.

#### **§ 2**

##### **Marktplatz**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem alten Rathausplatz statt.
- (2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Gemeinde kein Markt abgehalten werden.
- (3) Die auf dem Marktplatz zur Verfügung stehende Fläche ist beschränkt auf die öffentliche Verkehrsfläche und schließt Flächen für notwendige Rettungswege für Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste aus.

#### **§ 3**

##### **Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt wird von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgehalten.

- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten anders festsetzen. Eine solche Änderung ist vorher ortsüblich bekannt zu geben.

#### **§ 4**

##### Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in der Gewerbeordnung - § 67 Abs. 1 - genannten Gegenstände zum Verkauf angeboten werden:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
- (2) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, ist auf dem Marktgelände untersagt.

#### **§ 5**

##### Vorschriften für die Marktbesucher

Jeder Besucher des Marktes hat sich so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird. Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen. Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt verboten.

#### **§ 6**

##### Vorschriften für die Verkäufer

- (1) Mit der Anfuhr der Ware darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Sie muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge, die nicht dem Marktstand dienen, sofort nach dem Abladen, spätestens bei Beginn des Marktes vom Marktplatz abzufahren.
- (2) Vor Marktbeginn darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.
- (3) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- (4) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.

- (5) Es darf nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus verkauft werden. Die Stände sind so aufzubauen, dass ein möglichst ungehinderter Verkehr für den Käufer gewährleistet bleibt.
- (6) Beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
- (7) Die Vorschriften über Preisauszeichnungen und Handelsklassen sind zu beachten.
- (8) Abfälle, Verpackungsmaterial usw. sind von den Standinhabern nach Marktschluss unverzüglich zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen.
- (9) Die Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

## § 7

### Regelungen des Marktverkehrs

- (1) Die zum Verkauf kommenden Waren dürfen nur nach Anweisung durch das Aufsichtspersonal auf dem Marktplatz aufgestellt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz kann nicht geltend gemacht werden, sofern der Inhaber des Platzes ihn nicht auf längere Zeit durch Bezahlung einer Jahresgebühr sich vorbehalten ließ.
- (2) Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Stand zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Schaffung weiterer Stände besteht nicht.
- (3) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und dergleichen ist Sache der Verkäufer.
- (4) Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben:
  - a) Die Jahresstandplätze werden vom Kämmereiamt an ständige Wochenmarktkäufer jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres vergeben.
  - b) Die Tagesstandplätze werden den unständigen Wochenmarktkäufern am Markttag vom Marktmeister zugewiesen.
- (5) Ist nicht für alle Bewerber ausreichend Platz auf dem Wochenmarkt vorhanden, wandelt sich der Zulassungsanspruch nach § 70 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) jedes einzelnen Bewerbers in einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an einem ermessensfehlerfreien Auswahlverfahren, um.
- (6) Jahresstandflächen werden zum Jahresanfang durch das Kämmereiamt vergeben gemäß § 4 Ziff.1 der Wochenmarktsatzung. Die Vergabe von Marktstandflächen soll nicht dazu führen, dass diejenigen Bewerber, die nicht über einen Dauermarktstand verfügen, von der Teilnahme auf Dauer ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf die begrenzt zur Verfügung stehende Marktfläche wird bei unterjährig frei werdenden Dauermarktständen auf die Bewerberliste zurückgegriffen und das Interesse an der Teilnahme abgefragt. Bei der Vergabe von Dauerstandplätzen ist auf ein ausgewogenes

und vielseitiges Warenangebot zu achten.

- (7) Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. „Bekannt und bewährt“ darf jedoch nicht zum ausschließlichen Maßstab erhoben werden, da durch die Gewerbeordnung garantierte Marktfreiheit nur erhalten werden kann, wenn allen Bewerbern eine reale Zulassungschance eingeräumt wird. Das Kriterium „bewährt“ bezieht sich ausschließlich auf den Betriebsinhaber und Bewerber, nicht aber auf einen Nachfolger oder einen Familienangehörigen, der den Betrieb übernommen hat.

## § 8

### Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benutzten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden. Die Verkäufer haben reinliche Kleidung zu tragen.
- (2) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
- (3) Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorbene oder gesundheitsschädigende Früchte und Nahrungsmittel dürfen nicht verkauft werden.
- (4) Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie andere lebensmittelpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.
- (5) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- (6) Das Berühren von unverhüllten feilgehaltenen Lebensmitteln sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackung ist den Marktbesuchern untersagt.
- (7) Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist verboten.
- (8) Pilze, die auf dem Markt zum Verkauf angeboten werden, müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sein, nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht beschmutzt und nicht in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sein.

**§ 9**

## Marktaufsicht

- (1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die auf dem Markt angebotenen Waren jederzeit zugänglich zu machen. Der Verkäufer hat auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Verkäufer sind für die entnommenen Proben entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften zu entschädigen.

**§ 10**

## Ausschluss

Personen oder Firmen, die die Ordnung auf dem Wochenmarkt stören, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vom Markt ausgeschlossen werden.

**§ 11**

## Haftpflicht

- (1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.
- (2) für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.

**§ 12**

## Marktgebühren

Für die Benützung des Wochenmarktes werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

## II. Schlussbestimmungen

**§ 13**

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung der Gemeinde an sonstigen Strassen und Plätzen einen Markt abhält
  2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Waren auf dem Markt zum Verkauf anbietet
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Waren zum Verkauf anbietet, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind
  4. entgegen § 5 Abs. 1 als Besucher des Marktes sich so verhält, dass der Marktverkehr behindert oder gestört wird oder Wirtschaftswerbung betreibt
  5. entgegen § 6 Abs. 1 mit der Anfuhr der Ware früher als 1 Stunde vor Marktbeginn beginnt oder noch nach Beginn des Marktes anfährt oder sein Fahrzeug nicht sofort nach dem Abladen, spätestens bis zum Marktbeginn vom Marktplatz abfährt
  6. entgegen § 6 Abs. 2 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt
  7. entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb des zugewiesenen Verkaufsstandes verkauft oder den Stand so aufbaut, dass der Verkehr für die Kunden behindert wird
  8. entgegen § 6 Abs. 6 beim Ausrufen oder Anbieten Lautsprecher verwendet oder gegenüber Marktbesuchern Aufdringlichkeiten zeigt
  9. entgegen § 6 Abs. 8 Abfälle, Verpackungsmaterial usw. nicht unverzüglich nach Marktschluss beseitigt oder den Platz und Stand nach Beendigung des Marktes nicht in sauberem Zustand verlässt
  10. entgegen § 8 Abs. 1 die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenstände in unsauberem Zustand benutzt oder unsaubere Kleidung trägt
  11. entgegen § 8 Abs. 2 mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit den Markt besucht oder Waren feilhält und verkauft
  12. entgegen § 8 Abs. 3 Obst und Beeren in unreifem Zustand oder gesundheits-schädliche Früchte und Nahrungsmittel verkauft
  13. entgegen § 8 Abs. 5 zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel nicht auf den dort genannten Verkaufsständen, Tischen o.ä. Einrichtungen feilhält
  14. entgegen § 8 Abs. 6 als Marktbesucher unverhüllt feilgehaltene Lebensmittel berührt oder Verpackungen öffnet und durchsucht

15. entgegen § 8 Abs. 7 Hunde auf den Markt mitbringt
  16. entgegen § 8 Abs. 8 Pilze auf dem Markt zum Verkauf anbietet, die nicht durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sind, nicht nach Sorten getrennt oder nicht unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden, zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sind oder bereits in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sind
  17. entgegen § 9 Abs. 1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet
  18. entgegen § 9 Abs. 2 den Vertretern der zuständigen Behörden die auf dem Markt angebotenen Waren nicht jederzeit zugänglich macht, keine Auskünfte über die Herstellung und Herkunft der Waren gibt, die Verpackung und die Behältnisse auf Verlangen nicht öffnet, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge nicht zur Verfügung stellt, die Entnahme von Proben nicht ermöglicht und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung nicht aushändigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.
- (3) Auf die Strafvorschriften der diese Marktsatzung berührenden Gesetze, z.B. Gewerbeordnung oder Lebensmittelgesetz, wird hingewiesen.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gärtringen, den 25. Februar 2008

Bürgermeister

gez.: Weinstein